



Institut Bauen
und Umwelt e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 03/2015

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle mit dem Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU) vereinbarten Leistungen einschließlich, jedoch nicht abschließend, für Verifizierungsleistungen- sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten.

1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen das IBU nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen von Aufträgen

2.1 Verifizierungsaufträge kommen durch Auftragserteilung via des IBU-Online Tools (<https://epd-online.com>) zustande, alle sonstigen Verträge durch Unterzeichnung eines Angebots-schreibens des IBU oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Vertragsparteien oder durch Ausführung der vom Auftraggeber angeforderten Arbeiten durch das IBU.

2.2 Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Programmregeln des IBU und der Verifizierungsordnung einverstanden und erkennt diese Dokumente als für sich bindend an.

3. Leistungsumfang/Ausführung der Arbeiten

3.1 Der Umfang der Leistungen ist detailliert in den Verifizierungsbedingungen sowie den Programmregeln des IBU (PCR Teil A und B und den allgemeinen Grundsätzen in der jeweils gültigen Fassung) bestimmt. Die Aufträge werden auf Grundlage der dort aufgeführten Bedingungen durchgeführt. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen zwischen

Auftraggeber und dem IBU ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3.2 Das IBU wird die Arbeiten in professioneller Form ausführen und verpflichtet sich zur gebotenen Sorgfalt und zur Anwendung der allgemein anerkannten Geschäftspraxis, technischen Wissens und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

3.3 Das IBU hat das Recht, Leistungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses auf Unterauftragnehmer zu übertragen und durch diese durchführen zu lassen. Die Auswahl der Unterauftragnehmer durch das IBU erfolgt gemäß des Grundsatzes der Unparteilichkeit.

3.4

Die Verifizierung einer EPD beinhaltet die Überprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität, Konsistenz und Transparenz der Berechnungen und Angaben im Hintergrundbericht und der EPD in Bezug auf die Vorgaben aus den PCR-Anleitungstexten. Darin werden sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen zum Produkt mit den vom IBU autorisierten Produktkategorieregeln abgeglichen. Eine Gewähr für die Ordnungsgemäß- und Richtigkeit der dieser Prüfung zugrunde liegenden Daten wird nicht übernommen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für das IBU kostenlos erbracht werden.

4.2 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

Das IBU ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

5. Gebühren

5.1 Die Gebühren für die Verifizierung und Zeichenbereitstellung sind der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung des IBU (Zeichengebühren) zu entnehmen.

5.2 Die Zeichengebühren setzen sich aus einmalig pro Deklaration anfallenden Gebühren für Verifizierung und Zeichenbereitstellung und jährlich für ein Jahr ab Ausstellungsdatum einer Deklaration anfallenden Deklarationsgebühren zusammen und sind im Voraus zu entrichten.

5.3 Sonderfälle der Deklarationserteilung sowie individuelle Leistungen werden gesondert vereinbart und abgerechnet.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

6.2 Individuelle Rabatte können bei zeitgleicher Einreichung mehrerer EPDs gewährt werden.

6.3 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Mitgliedsnummer auf das Bankkonto des Instituts Bauen und Umwelt e.V., das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.

6.4. Im Falle des Verzugs ist das IBU berechtigt einen Zinssatz in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

6.5 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann das IBU vom Vertrag zurücktreten, die Deklaration entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern.

6.6 Die Regelung in Ziffer 6.5 gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des

Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

6.7 Gegen Forderungen des IBU kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

7. Vertraulichkeit

7.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.

7.2 Sämtliche Vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,
a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,
b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist oder das IBU aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, Prüfberichte und Dokumentationen an Behörden oder an im Rahmen der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weiterzugeben,
c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt

werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

7.3 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichtet, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.

7.4 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht, die Informationen von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass

- a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
- b) die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte, oder
- c) sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder
- d) die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbständig entwickelt hat.

7.5 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch diese nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages unverzüglich (i) sämtliche

Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. Das IBU ist bezüglich dieser und der vertraulichen Informationen die die Grundlage für die Anfertigung von Deklarationen bilden jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit der Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu speichern.

8. Urheberrechte

8.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den vom IBU im Rahmen des Auftrages entwickelten Ergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben beim IBU.

8.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen und Deklarationen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

8.3 Die Berechtigung zur Nutzung einer EPD obliegt dem Auftraggeber der EPD. Veränderungen am Layout und Inhalt der EPD sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des IBU möglich.

9. Haftung

9.1 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das IBU und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen

Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei der Erfüllung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht ist ausgeschlossen.

9.2 Diese vorgenannte Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 9.1 findet keine Anwendung, soweit ein Schaden auf Arglist, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der gesetzlichen Vertreter des IBU oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für solche Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung das IBU eine Garantie übernommen hat.

9.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet das IBU auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Auch ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Punkt 9.2 genannten Fälle gegeben ist.

9.4 Die Haftung des IBU ist pro Versicherungsfall auf 1.000.000 EUR begrenzt.

9.5 Das IBU haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unrichtigkeiten bei der Übertragung der, der Verifizierung zugrunde liegenden Daten entstehen. Die Haftung des IBU ist ferner für den Fall ausgeschlossen, dass der Auftraggeber nicht rechtmäßiger Inhaber sämtlicher zur Verifizierungsprüfung an das IBU überlassener Unterlagen und Informationen ist und diese nicht frei von Rechten Dritter sind.

9.6 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand

10.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

10.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst.

10.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.

10.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht.